

## Antrag FKJ-11: Recht auf Paarberatung gesetzlich verankern

Antragsteller*in:	AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.
Status:	überwiesen an das Präsidium
Sachgebiet:	FKJ - Familie, Kinder & Jugend

1 Wir fordern die Bundesregierung auf, den Artikel 6 (1) des Grundgesetzes dahingehend  
2 zu ändern, dass nicht die „Ehe“, sondern jede Form von Partnerschaft unter besonderen  
3 Schutz gestellt wird. Auf dieser Grundlage fordern wir einen Rechtsanspruch auf  
4 Partnerschaftsberatung in die Sozialgesetzgebung aufzunehmen, denn nur mit einem  
5 eindeutigen Rechtsanspruch lässt sich ein bundesweites und plurales Angebot von  
6 Paarberatungs- und Paartherapieeinrichtungen aufbauen, um die Versorgung in einem  
7 bisher vernachlässigten Bereich zu gewährleisten.

### Begründung

Im Grundgesetz Art. 6 (1) ist als Grundhaltung festgelegt „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Für Eltern besteht im SGB VIII. § 28 ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung. Im SGB VIII § 17 (1) ist ebenfalls eine Unterstützung der Partnerschaft für Eltern geregelt: „Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen.“ Dieser § 17 ist allerdings kein Rechtsanspruch und bezieht sich nur auf Eltern von minderjährigen Kindern. Faktisch besteht damit kein Rechtsanspruch auf Beratung zu Fragen der Partnerschaft in Deutschland. Dieser fehlende Rechtsanspruch auf Paarberatung führt dazu, dass Angebote der Paarberatung nur als freiwillige soziale Leistungen teilweise von Kommunen unterstützt werden und in Zeiten von knappen Kassen schnell gestrichen oder reduziert werden.

Die Arbeiterwohlfahrt betreibt in Deutschland auf diesem Grund der fehlenden sicheren Finanzierung nur 5 Beratungsstellen. Ein Ehe-, Familien- und Lebensberatungsangebot wird vom AWO-Bezirksverband Braunschweig e.V. in Gifhorn im AWO-Beratungszentrum Gifhorn unterhalten. Da nahezu im gesamten Bundesgebiet kirchliche Beratungsdienste dieses Angebot vorhalten und viele Kirchensteuereinnahmen in das Angebot einbringen, gibt es faktisch kaum ein nichtkonfessionelles Beratungsangebot in Deutschland.

Fachlich belegt sind sehr starke Zusammenhänge zwischen einer psychischen Erkrankung und Partnerschaftskonflikten. Familienpsychologische Forschungen belegen, dass circa 40 % von Depressionen auf Grund von Partnerschaftsproblemen entstehen und in circa weiteren 40 % Partnerschaftskonflikte auf Grund einer psychischen Erkrankung entstehen. In Deutschland finanzieren die Krankenkassen eine Psychotherapie für eine Einzelperson, aber keine Therapie einer Paarbeziehung.

Weiterhin sind sehr starke Zusammenhänge zwischen Elternschaft und Partnerschaft belegt. Beispielsweise verschlechtert sich in 60 % die Partnerschaft gravierend nach der Geburt des ersten Kindes und führt nicht selten zur Trennung mit all den gesellschaftlichen Folgekosten. Für diese Situation gibt es wie oben ausgeführt nur eine Kann-Leistung im SGB VIII und keine Pflichtleistung.

Auf der Basis vom Grundgesetz Artikel 6 (1) fordern wir:

- eine Änderung des Grundgesetzes Artikel 6 (1), indem nicht die „Ehe“, sondern jede Form von Partnerschaft unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung fällt.
- einen Rechtsanspruch auf Beratung bei jeder Form von Partnerschaft,
- ein Plurales Angebot von Trägern von Partnerschaftsberatungsangebote